

Anlage ./2 Verbundabgeltung

Die VOR GmbH in ihrer Funktion als Clearingstelle stellt als Verbundabgeltung für Ab- und Durchtarifierungsverluste einen jährlichen pauschalen Betrag in Höhe von EUR 29.867.603,- unter Berücksichtigung einer Wertsicherung ausgehend von dem genannten Betrag zur Verfügung. Der genannte Betrag versteht sich für das Gesamtjahr 2019.

Basis für die Verbundabgeltung ist der Grund- und Finanzierungsvertrag zwischen den Gebietskörperschaften und der VOR GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

Der Abgeltungsbetrag ist wie folgt wertgesichert:

1. Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Wertsicherung jeweils am 01.01. eines Jahres zu 50% mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (siehe sogleich 2.) und zu 50% mit der Entwicklung der Nachfrage (siehe sogleich 3. und 4.), jeweils aufgrund der prozentuellen Veränderung der Werte zum Vorjahr.
2. Für die Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex ist der jeweilige Jahresdurchschnitt des VPI 2015 gemäß Veröffentlichung der Statistik Austria oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex maßgeblich. Die Wertsicherung erfolgt um jenen Prozentsatz, der sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr ergibt.
3. Für die Berechnung der Nachfrageveränderung maßgeblich sind die Verbundeinnahmen eines Jahres (Einnahmen nach dem Verbundregelbeförderungspreis im allgemeinen Verkehr ohne Einnahmen aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, bereinigt um Tarifierhöhungen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Überwanderungen zwischen Verbundtarif und Unternehmenstarif). Die Wertsicherung erfolgt um jenen Prozentsatz, der sich aus der erwarteten relativen Veränderung der Nachfrage im Vergleich zum Vorjahr ergibt.
4. Eine Reduzierung des über die Nachfrage valorisierten Betrages erfolgt erst ab einem Rückgang der Nachfrage von mehr als 2,5%. Bei negativer Veränderung bis 2,5% bleibt der Vergleichswert für positive Veränderungen in den Folgejahren solange bestehen, bis der ursprüngliche Ausgangswert – vor der negativen Veränderung – wieder erreicht wird.
5. Nach Vorliegen des jeweiligen Jahresdurchschnittes des VPI 2015 und der jeweiligen Abrechnung der Verbundeinnahmen eines Jahres werden die tatsächlichen Werte mit den erwarteten Werten verglichen und eine allfällige Differenz im Rahmen der letzten Ausgleichszahlungen ausgeglichen. Die Endabrechnung des Kalenderjahres bildet (unter Berücksichtigung zu erwartender Änderungen des VPI und der Nachfrage) die Basis für die Ausgleichsleistung des folgenden Kalenderjahres.